

diese oder jene Aussagen dem Zeugen suggeriert werden. In dieser Hinsicht sind richtunggebende Fragen (Suggestivfragen) besonders gefährlich, d. h. Fragen, in denen die fertige Antwort auf die gestellte Frage bereits enthalten ist. Manche Zeugen und Beschuldigte geben, obwohl sie an sich nicht an erhöhter Suggestionsempfänglichkeit leiden, auf eine Suggestivfrage gern eine bestätigende Antwort, da diese Fragen ihnen psychologisch helfen, schneller zum Schluß der Vernehmung zu kommen, die für sie zuweilen eine Belastung darstellt.

In den folgenden Kapiteln wird unser Standpunkt bezüglich der zulässigen Grenzen für den Gebrauch von Suggestivfragen bei der Zeugen- und Beschuldigtenvernehmung dargelegt.

Bei der Behandlung der Suggestion in der Reproduktion muß man speziell auf die Psychologie von **Wiederholungsvernehmungen** eingehen. Es kommt in der Untersuchungspraxis häufig vor, daß Zeugen oder Beschuldigte wiederholt vernommen werden. Der Untersuchungsführer muß berücksichtigen, daß bei einer Wiederholungsvernehmung der zu Vernehmende, besonders ein Zeuge, in manchen Fällen unwillkürlich nicht das reproduziert, was er selbst unmittelbar wahrgenommen hat, als er dem den Untersuchungsführer interessierenden Ereignis beiwohnte, sondern die bei ihm haftengebliebenen Urteile, die er in der vorausgegangenen Vernehmung selbst geäußert hat.

Man findet Zeugen, die angesichts der ihnen noch bevorstehenden Vernehmung vor Gericht besondere Mühe darauf verwenden, sich die Aussagen, die sie in der Voruntersuchung gemacht haben, genau zu merken, um sich nicht in Widersprüche zu verstricken, wenn sie vor Gericht befragt werden. Die Mühe, die darauf verwendet wurde, die zuerst gemachten Aussagen im Gedächtnis zu behalten, trägt ihre Früchte auch bei einer wiederholten Vernehmung während der Voruntersuchung. Solche Zeugen befinden sich sozusagen unter einer Suggestion durch ihre eigenen Aussagen. Sie bemühen sich nicht, über die Grenzen dessen hinauszugelangen, was sie in der früheren Vernehmung ausgesagt haben. Sie weichen den Aussagen über bestimmte Themen aus, wenn sie sich, obgleich diese Themen auch in der ersten Vernehmung berührt wurden, an den Inhalt ihrer Aussagen nicht mehr genau erinnern. Dadurch wird natürlich die Zuverlässigkeit der Wiederholungsaussagen solcher Zeugen geringer, da sie in ihnen vorwiegend ihre früheren Aussagen, die sie sich gemerkt haben, reproduzieren. Das Ergebnis zeigt sich in stärkeren Entstellungen der Tatsachen und im Auftreten neuer Lücken.

Dem Untersuchungsführer ist deshalb zu empfehlen, bei Zeugen so selten wie möglich eine Wiederholungsvernehmung vorzunehmen. In der Regel muß der Zeuge bereits bei der ersten Vernehmung erschöpfend